



Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Ministerin

An den Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Telefon: (0211) 855 - 5

Durchwahl: (0211) 855 -

Telefax: (0211) 855 - 3246

X.400: c=de;a=dbp;p=dvs-nrw;

o=mjfg;s=

E-Mail: poststelle@mjfg.nrw.de

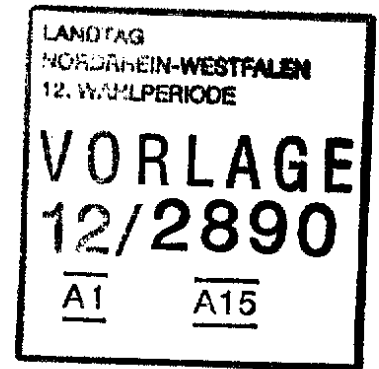
Datum: 31. August 1999

für den Ausschuss
für Arbeit, Gesundheit, Soziales
und Angelegenheiten der
Vertriebenen und Flüchtlinge

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

III C 7 - 0511.1

für den Rechtsausschuss



Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Beratungen des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung, Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG), Landtags-Drucksache 12/4063 vom 02.07.1999, übersende ich Ihnen im Nachgang die Stellungnahme der Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Fischer
(Birgit Fischer)

Anlg.: - 150 -

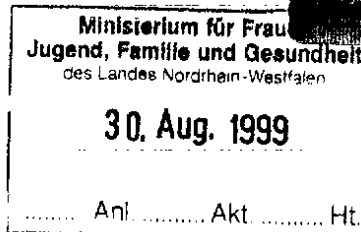


Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Ministerium
für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25

40213 Düsseldorf



Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf
Telefon
(0211) 38 42 40
Telefax
(0211) 38 42 410
Auskunft erteilt:
Herr Mann
(0211) 38 424 -34
Aktenzeichen
- 32.1.10 -

30.08.1999

Betr.: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG); Gesetzentwurf der Landesregierung vom 02.07.1999 (Landtags-Drucksache 12/4063)

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.08.1999 - III C 70511.1/PsychKG -;
mein Schreiben vom 11.08.1999;
gemeinsame Besprechung am 24.08.1999

Unter Berücksichtigung der gemeinsamen Besprechung am 24.08.1999 in Ihrem Hause nehme ich zum vorliegenden Gesetzentwurf aus der Sicht des Datenschutzes wie folgt Stellung:

In der Besprechung ist deutlich geworden, daß die Regelung eines Teils der Datenverarbeitung der im Rahmen der Aufgabenstellung des PsychKG tätig werdenden öffentlichen Stellen durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz - GDSG NW) vom 22. Februar 1994 (GV. NW. S. 84) erfolgt ist. Im Verhältnis zu den jetzt getroffenen Datenverarbeitungsregelungen im PsychKG dürfte es nach meiner Einschätzung in der Praxis im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten festzustellen, welche Datenverarbeitung in welchem Umfang auf welche Rechtsgrundlage gestützt werden kann. Im Rahmen von erläuternden

Verwaltungsvorschriften könnten insoweit der Praxis entscheidende Hilfen an die Hand gegeben werden.

Die Anwendung der im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen dürfte weiter Schwierigkeiten bereiten, da das Gesetz den **Schweregrad der Erkrankung** der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht berücksichtigt. Auch bei einer unter Umständen vorliegenden Einsichtsunfähigkeit und bei der damit bestehenden Einwilligungsunfähigkeit stellt das Gesetz gleichwohl als Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung bei einigen Sachverhalten auf die Einholung einer Einwilligung bzw. "rechtswirksamen" Einwilligung ab. Im Ergebnis dürfte in diesen Fällen eine Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Datenverarbeitung fehlen.

Es bestünde allerdings die Möglichkeit im Rahmen des § 2 "Grundsätze" durch Anfügung eines Absatzes 2 festzulegen, daß in solchen Fällen für die Einwilligung maßgeblich auf die gesetzliche Vertretung abzustellen ist. Sobald der Gesundheitszustand es zuläßt, sollten die Betroffenen über die Hilfen und Maßnahmen ausführlich unterrichtet werden.

Andererseits wird an anderer Stelle trotz einer bestehenden Einsichtsfähigkeit für die Ausübung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten allein auf die Entscheidung der gesetzlichen Vertretung abgestellt. Im Hinblick auf die in allen Fällen vorliegende psychische Erkrankung sollten die gesetzlichen Regelungen differenzieren hinsichtlich der Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zwischen **Kindern**, deren Recht insoweit von Eltern und Personensorgeberechtigten wahrgenommen wird, **Jugendlichen** zwischen 14 und 18 Jahren, die je nach Sachlage ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung eigenständig oder im Zusammenwirken mit Eltern und Personensorgeberechtigten ausüben können, sowie **Erwachsenen**, die je nach

Schwere ihrer Erkrankung an der eigenständigen Wahrnehmung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung gehindert und insoweit auf eine gesetzliche Vertretung angewiesen sein können. Auch insoweit wäre ein klarstellender Hinweis in § 2 "Grundsätze" - u.U. in einem weiteren Absatz - für die Praxis der Datenverarbeitung sicher hilfreich.

Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs weise ich auf folgendes hin:

1. Zu § 1 "Anwendungsbereich", Abs. 2

In Abs. 2 sollte nach dem Wort "Störungen" eingefügt werden "von vergleichbarer Schwere".

Begründung:

Durch die Einfügung wird klargestellt, daß nicht **jede** behandlungsbedürftige psychische Störung in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Hierdurch wird den betroffenen Patientinnen und Patienten, ihrer gesetzlichen Vertretung und dem betreuenden Umfeld deutlicher vermittelt, ab welcher Stufe der Erkrankung mit einer Datenverarbeitung der im Rahmen des PsychKG tätigen öffentlichen Stellen zu rechnen ist.

2. Zu § 2 "Grundsatz"

Die Regelung des § 2 als bei jeder Datenverarbeitung und jeder Auslegung der gesetzlichen Vorschriften des PsychKG zu berücksichtigenden Wertung ist zu begrüßen.

Um dem Willen der Betroffenen auch **nachprüfbar** Geltung verschaffen zu können, sollte als Satz 3 noch angefügt werden:

"Für eine ausreichende Dokumentation ist Sorge zu tragen."

Im übrigen verweise ich auf die Vorschläge auf Seite 2/3.

3. Zu § 9 "Maßnahmen der Unteren Gesundheitsbehörde", Abs. 2

In Satz 1 sollte das Wort "freizustellen" durch die Wörter "die Möglichkeit zu eröffnen" ersetzt werden.

Begründung:

Das Wort "freizustellen" ist insoweit mißverständlich oder irreführend, als es auf den Gesichtspunkt der **Freiwilligkeit** abzustellen scheint. Tatsächlich stehen die Betroffenen jedoch unter dem **Zwang**, der Aufforderung nach Abs. 1 nachzukommen oder sich für den Weg zu einem Arzt ihrer Wahl außerhalb der unteren Gesundheitsbehörde zu entscheiden. Gerade im Hinblick auf die psychische Erkrankung der Betroffenen sollten derartige mißverständliche Formulierungen vermieden werden.

4. Zu § 9 "Maßnahmen der unteren Gesundheitsbehörde", Abs. 4

Satz 1 sollte wie folgt neu gefaßt werden:

"Das Ergebnis der Untersuchung nach Abs. 1 teilt die untere Gesundheitsbehörde den Betroffenen mit. Soweit eine gesetzliche Vertretung besteht, ist sie ebenfalls zu unterrichten. Die Ordnungsbehörde erhält nur dann eine Mitteilung über das Ergebnis der Untersuchung, sofern sie einen Antrag nach Abs. 3 gestellt hat."

Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

Begründung:

Das grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie das Grundrecht auf Datenschutz verlangen, daß die Betroffenen über das Ergebnis der Untersuchung stets unterrichtet werden. Verfügen sie über eine ge-

setzliche Vertretung, sind diese Personen ebenfalls zu benachrichtigen. Lediglich bei Kindern unter 14 Jahren dürfte die Mitteilung allein an die Vertretung in Betracht zu ziehen sein.

5. Zu § 18 "ärztliche Behandlung und Therapieplan", Abs. 4

In Absatz 4 sollte nach dem Wort "Vertretung" das Wort "nur" eingefügt werden.

Begründung:

Aus Absatz 4 ist bisher nicht zu entnehmen, auf welche Regelung nach Wegfall der Notsituation die Datenverarbeitung gestützt werden soll. Durch die genannte Einfügung wird erreicht, daß dann die Regelung von Absatz 3 mit der Notwendigkeit des Vorliegens einer Einwilligung wieder unmittelbar gilt.

6. Zu § 21 "Schriftverkehr", Abs. 3

Satz 1 sollte am Ende nach dem Wort "darf" wie folgt gefaßt werden:

"....weder unterbunden noch überwacht werden."

Damit könnte Satz 2 entfallen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird der Eindruck vermieden, daß lediglich die Schreiben an die in Satz 1 genannten Personen und Stellen nicht überwacht werden, wohl aber die Antwortschreiben dieser Personen und Stellen.

7. Zu § 22 "Besuche, Telefongespräche, Telekommunikation"

Nach dem Ergebnis der Besprechung bleibt festzuhalten, daß eine **systematische Erfassung** der Besucherinnen und Besucher und eine weitere Verarbeitung solcher Daten nicht erfolgt und auch nicht beabsichtigt ist.

Im übrigen wäre § 22 für eine solche Datenverarbeitung auch keine ausreichende Rechtsgrundlage.

8. Zu § 23 "Besuchskommissionen", Abs. 1

Nach Satz 2 sollten folgende Sätze 3 und 4 angefügt werden:

"Soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich, darf eine Besuchskommission personenbezogene Daten der Betroffenen, der Beschäftigten und in diesem Zusammenhang unvermeidbar mitbetroffener Dritter erheben und unter Wahrung ihrer schutzwürdigen Belange weiterverarbeiten. Für eine ausreichende Datensicherung hat die Besuchskommission Sorge zu tragen."

Satz 3 wird danach Satz 5.

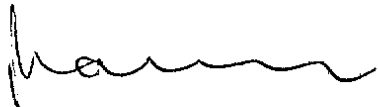
Begründung:

Nach der bisherigen Regelung waren die Besuchskommissionen nicht befugt, personenbezogene Daten ohne Einwilligung der Betroffenen zu verarbeiten. Dies widerspricht jedoch dem Sinn der Einrichtung und den erwarteten Arbeitsergebnissen solcher Kommissionen. Durch die vorgeschlagenen Regelungen wird dieser Mangel beseitigt. Im Hinblick auf die besondere Sensibilität der Daten (Arzt-Patientengeheimnis, Sozialgeheimnis, Personaldatengeheimnis) sind besondere Vorkehrungen zur Datensicherung in Abhängigkeit von der

jeweiligen Datenverarbeitungssituation durch die Besuchs-
kommission zu treffen.

Abschließend wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie sich für eine
Berücksichtigung der vorstehend aufgezeigten Vorschläge bei
den Beratungen im Landtag einsetzen würden.

Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Mann', written in black ink.

(Mann)